Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 15 (1846)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 4. Juli.
Nr. 27. 1846.

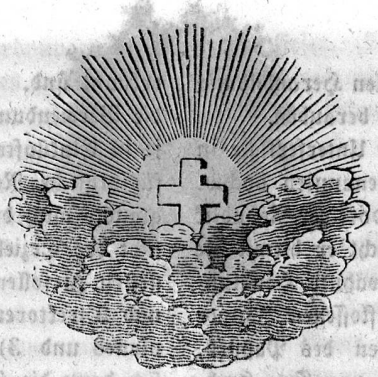

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Unter den revolutionären Regierungen sind diejenigen die despotischesten, welche sich liberal nennen.
Bischof Wiseman (über Spanien).

Note der apostolischen Nuntiatur in Luzern an den Staatsrath des Kantons Tessin.

Tit.!

In Ihrem Schreiben vom 11. April abhin, worin Sie die seit 1841 hinsichtlich einiger bei dieser Nuntiatur zur Uebermittelung an Se. Heiligkeit gestellten Ansuchen stattgefundene Korrespondenz kurz zusammenfaßten, erneuerten Sie dem Unterzeichneten die zwei Bittgesuche um Verminderung der Feiertage und um Ausdehnung des für einen Theil des Kantons schon gültigen Indultes, in der Fastenzeit Eier- und Milchspeisen zu essen, auf das Volk des ganzen Kantons Tessin.

Der Unterzeichnete wird nicht ermangeln, Ihr Schreiben mit einem genauen Bericht begleitet Sr. Heiligkeit zu übersenden und nach besten Kräften zu unterstützen, und hat das Vergnügen, Ihnen schon jetzt melden zu können, daß ihm in einer gestern erhaltenen Depesche die Anzeige gemacht wurde, der hl. Vater habe bereits Weisung gegeben, das Indult für Verminderung der Feiertage so auszufertigen, wie es im Jahr 1840 den Katholiken des Kantons Graubünden verwilligt worden, wofür Sie, Tit., durch Schreiben vom 31. Dez. 1843 an diese Nuntiatur das dringende Ansuchen gestellt. Es werden demnach nächstens von Sr. Heil. diesfalls zwei übereinstimmende Breven an die zwei Ordinariate Ihres Kantons übermittelt werden. Ihre Wünsche über diesen Gegenstand gehen somit in Erfüllung.

Der Unterzeichnete darf aber nicht unterlassen, Ew. Hochwohlgeb. und der souveränen Repräsentativbehörde der Republik Tessin die gerechten Klagen zur Kenntniß zu bringen, welche der hl. Vater gegen Sie ausspricht. Während Er die geistlichen Bedürfnisse seiner Söhne als ein liebevoller Vater in Berücksichtigung nimmt, und ihnen dafür ein Indult ertheilt, kann Er — weil durch sein höchstes Apostolat dazu verpflichtet — nicht unterlassen, seine tiefe Betrübniß zu erkennen zu geben, die Ihm verursacht wurde durch verschiedene Handlungen der Staatsbehörden dieses Kantons und durch die zwei Gesetze über die klösterlichen Korporationen und über die Lehranstalten, welche vom dortigen Großen Rathe erlassen und im verflossenen Jänner bekannt gemacht wurden, ohne die mindeste Rücksicht auf alle gemachten Vorstellungen und Einsprachen, die namentlich von den rechtmäßigen Oberhirten, Sr. Em. dem Kardinal Gaisruck, Erzbischof von Mailand, und Sr. Hochw. Bischof Romano in Como dagegen sind gemacht worden. Demnach wird Se. Heiligkeit als oberster Hirt der gesammten Kirche diese beiden Hirten beauftragen, Ew. Hochwohlgeboren anzuzeigen, daß der hl. Stuhl nicht unterlassen könne, oberwähnte Handlungen höchlich zu mißbilligen, insbesondere aber die zwei genannten Gesetze, weil sie in vielen Punkten der Autorität und der Freiheit der gemeinsamen Mutter der heil. Kirche und den Vorschriften des Konzils von Trient entgegen sind, und weil endlich dortige Staatsbehörden dahin gelangen möchten, die Kirchenvorsteher ihrer heiligsten Rechte hinsichtlich der religiösen Erzie-

hung der Jugend und hinsichtlich der speziellen Heranbildung der Geistlichkeit, wenigstens theilweise, zu berauben.

Indem bei so bewandten Dingen der Unterfertigte in seiner Vorstellungsschrift den von den genannten hochw. Ordinariaten gegen den souveränen Rath dortiger Republik ausgesprochenen Beschwerden beitritt, spricht er hiemit die ausdrückliche Protestation aus gegen oberwähnte Handlungen und gegen die bekannten zwei im verflossenen Jänner erlassenen Gesetze, und verlangt im Namen des Papstes, des Stellvertreters Jesu Christi auf Erden, von Ew. Hochwohlgeboren nicht minder als vom Gr. Rathe dortiger Republik, daß genannte Gesetze zurückgezogen, und der Kirche im Kanton Tessin die volle Ausübung ihrer hl. Rechte und die ungehinderte Vollziehung der kanonischen Vorschriften und namentlich der Bestimmungen des Konziliums von Trient, belassen werde.

Luzern, den 31. Mai 1846.

(Folgen die Unterschriften.)

Daß die kirchlichen Behörden in diesem ihrem Verhalten gegen den Kanton Tessin nicht politische Zwecke verfolgen, das beweist recht sprechend gerade der in Frage liegende Gegenstand. Obschon die tessinische Regierung schon lange, dem Radikalismus verfallen, mit den Feinden der Kirche gemeinsame Sache in allen eidgenössischen Angelegenheiten machte, zeigte sich Se. Em. der Kardinalerzbischof Gaisruck und der Bischof Romanò ihr in allen billigen Sachen höchst bereitwillig, und die apostolische Nuntiatur ist ihr in diesem gleichen Akt, wo sie gegen zwei wichtige Gesetze entschieden protestiren muß, so zuvorkommend und bereitwillig, als herrschte das freundschaftlichste Vernehmen. Diese Betrachtung sollte schon zur Ueberzeugung führen, daß die Kirchenbehörden aus vollem Recht und aus den wichtigsten Gründen ihre Protestation aussprechen.

Die Berechtigung zur ausschließlichen Leitung des Knabenseminars in Pollegio ergiebt sich daraus, weil die Anstalt von der Geistlichkeit als kirchliche Anstalt gegründet worden, und weil darüber spezielle Verträge mit der rechtmäßigen Landesbehörde in Kraft bestehen. Das Seminar wurde vom hl. Karl Borromäus gegründet, der bekanntlich nicht Lehranstalten für Advokaten und Ingenieure gründen wollte, vom Erzbischof Friedrich Borromäo erweitert, und vom Seminar in Mailand fortwährend unterstützt; wegen politischer Wechselfälle im Jahr 1785 geschlossen, wurde es 1796 in Folge feierlichen Vertrags zwischen dem Erzbischof Philipp Visconti und der souveränen Landesbehörde wieder eröffnet; in diesem Vertrag wurde ausdrücklich festgesetzt, es sei dies ein geistliches Seminar, welches alle Regeln und Rechte genießen soll, die vom tridentinischen Konzil den bischöflichen Seminarien zu-

erkannt sind. Von dieser Zeit an stand es, besonders durch die Verwendung S. E. des Kardinals Gaisruck, besser als je in Einkünften, Schülerzahl und Lehrern. Aber die gar fürsorgliche Regierung war nicht zufrieden hiemit, und glaubte auch die bischöflichen Seminarien der Aufsicht des Erziehungsrathes und des Schuldirektors unterstellen zu sollen, hinsichtlich 1) der Tauglichkeit der Lehrer und Direktoren, 2) des innern Reglements und Studienplanes und 3) der Inspektion und Visitation — woraus sich dann die übrigen Gesetzesbestimmungen von selbst ergeben. Die bestehenden Verträge und Rechte des Bischofs über geistliche Seminarien wären also hiemit gänzlich zernichtet und aberkannt. Kann die Regierung willkürlich ein solches Gesetz machen, so kann sie später wieder ein anderes beliebiges machen. Daß aber die kirchliche Behörde alle Gründe hat, sich des Schlimmsten zu versehen, zeigt sich eben so klar.

Radikale Regierungen sind immer zu Allem fähig, nur nicht zu aufrichtiger Freundschaft gegen die Kirche. Ist es ohnehin mehr als befremdend, daß der geistliche Diözesanobere die Entscheidung über die Fähigkeiten der Lehrer, über das Seminarreglement und die Hausordnung einem weltlichen Erziehungsrath oder Direktor überlassen soll, so ist es vollends empörend, wenn man einen Curti dem Kardinalerzbischof Gaisruck gegenüber, ja Erstern über Letztern stellen will, einen Menschen (denn Mann wollen wir ihn nicht nennen), der neben andern sehr wenig rühmlichen Künsten auch die zu verstehen gegeben hat, wie man ein Institut großsprecherisch ankünden kann, um die Leichtgläubigen durch Versprechen zu locken, noch besser aber die Kunst, ein Erziehungsinstitut zu Grunde zu richten, und sich alsdann davon zu machen. Daß man einen solchen Menschen zum Zensor eines so erfahrnen, verdienstreichen Erzbischofs Gaisruck macht, zeigt das Maaß der Klugheit und die Tendenz der tessinischen Behörden.

Wie es aber die tessinischen Behörden zu halten gesonnen seien, davon haben sie bei der Vornahme der Inspektion in Pollegio ein Muster gegeben, nämlich durch das brutalrohe Verfahren gegen die Herren Rossi und Müller. Dem verdächtigsten Fremdling, der fortgewiesen wird, gewährt man 24 Stunden Zeit, seine Angelegenheiten zu ordnen; aber ein junger Priester, der sechs Jahre lang seine Kräfte der tessinischen Jugend gewidmet und sein priesterliches Kleid makellos getragen, wird Mittags angewiesen, seine Sachen zu ordnen, Geld, Schlüssel, Rechnungen abzuliefern, Abschied zu nehmen und 50 Miglien unter schallendem Regen über die Grenze noch am gleichen Tag zu wandern, blos weil er seinem geistlichen Obern sich nicht ungehorsam zeigen wollte. Das neue Erziehungsgesetz verordnet: „Der Vorsteher oder Direktor einer öffent-

lichen Erziehungsanstalt, der sich den Verordnungen dieses Gesetzes nicht fügen will, soll seines Amtes entsetzt, und im Wiederholungsfall zu 100—200 Franken gestraft, und ist er ein Fremder, kann er aus dem Kanton verwiesen werden." Also der Vorsteher kann abgesetzt werden; die tessinische Regierung aber entsetzte den Vorsteher und den Lehrer Müller und untergeordnetes Personale. Der Vorsteher kann im Wiederholungsfalle fortgewiesen werden, es wurden aber ohne Wiederholungsfall zwei Lehrer fortgewiesen; er kann (also bei besonders erschwerenden Umständen) fortgewiesen werden; Hr. Rossi wurde ohne solche Umstände sogleich auf die brutalste Weise fortgewiesen. Auf diesfällige Gegenvorstellungen entgegnete Franscini, das Gesetz sei hierin nicht deutlich genug, aber gemäß geheimen Aufträgen habe er die Vollmacht zu solchen Maßnahmen.

Also bestehende Verträge werden einseitig zernichtet, ein Gelegenheitsgesetz fabrizirt, brutal exequirt, und wo das eigens fabrizirte Gelegenheitsgesetz nicht ausreicht, wird es durch geheime Vollmachten der Exekutivbehörde nach Belieben verschärft. Das erinnert ganz an das Verfahren gegen das kathol. Glarus. Und man darf noch behaupten, die kirchlichen Behörden haben nicht das Recht und Gründe genug zu ihrem Verfahren?!!

Das Jubiläum in Lüttich.

Wir haben von der Frohnleichnamsfeier in Lüttich gesprochen; aber die Feier nimmt beinahe mit jedem Tage zu: die Stadt, alle öffentlichen Plätze und Gassen, besonders die Kirchen sind mit Volk überfüllt, alle Tage kommen Prozessionen und Bischöfe an; unter diesen befand sich auch der Erzbischof von Köln. Täglich werden 22 Predigten in den verschiedenen Kirchen in allen drei Landessprachen gehalten, was im ganzen Jubiläumsfest eine Zahl von vierthalbhundert ausmachen wird, und doch muß sich glücklich schätzen, wer eine Predigt hören kann, so groß ist die Volksmenge. Sieben Jesuiten und sieben Redemptoristen arbeiten mit der Weltgeistlichkeit immerfort auf der Kanzel und im Beichtstuhl. Die vorzüglichsten Prediger aber sind in der St. Martinskirche, ein Dupanloup, ein Bischof Parisis von Langres, Ravignan, Deschamps sind die gefeierten Redner. Daß Lacordaire gehindert wurde, wird sehr bedauert, und Ravignan ist nach der ersten Predigt erkrankt. Auf die zweite Prozession, welche Sonntags den 14. stattgefunden, wurden noch größere und feierlichere Anstalten getroffen als auf die erste, sie wurde mit größter Feierlichkeit abgehalten; vier Erzbischöfe und zwölf Bischöfe machten diese Prozession mit, kein Mißgeschick störte die große Feier. Wir wollen über den Ursprung dieses Festes hier einiges aus einem Artikel mittheilen, welcher voriges Jahr von bekannter Feder in den historisch polit. Blättern erschienen ist, weil er über dieses Fest erwünschte Belehrung giebt.

Am Schlusse des zwölften Jahrhunderts, im J. 1193, wurde innerhalb der Bannmeile von Lüttich, im Orte Retines, im Hause des Henricus, von seiner Gemahlin Frescendis, die Tochter Juliana geboren, die, nachdem sie im fünften Jahre ihre Eltern verloren, von ihren Verwandten ins Kloster am Fuße des Corneliberges zur Erziehung gebracht wurde, wo die Klosterschwestern unter der Regel des heil. Augustin sich der Armen- und Krankenpflege im Siechenhause hingaben. Unter der Pflege der Schwester Sapientia erwachsen, war sie später in den Orden eingetreten, und während sie innerlich alle Stadien eines aszetischen Lebens durchlaufen, hatte die Wahl der Mitschwestern sie bald äußerlich zur Würde einer Priorin erhoben. Sie wurde bald, wie so viele in jener Zeit, die ihre flammende Begeisterung in strenger Disziplin beisammenbehielten, hellsehend d. h. sie sah prophetische Dinge, die die Zukunft der gewöhnlichen Sehkraft der Menschen verhüllt, sie sah was rückwärts die Vergangenheit unter ihren Gesichtskreis hinabgezogen, sie erblickte endlich in der Gegenwart, was in der Ferne des Raumes sich verliert, oder was von Geistes- oder Gemüthsbewegung im Herzensgrund hinter der undurchsichtigen Mauer der Materie dem Verständnisse sich verbirgt. Schon in ihrem 16. Jahre sah sie, so oft sie im Gebete versammelt war, den Mond in vollem Glanze vor sich stehen, nur ein kleiner Ausschnitt fehlte in der lichtbedeckten Scheibe. Sie sah in die leuchtende Erscheinung und konnte nie sattsam sich verwundern, daß diese immer und immer wieder, so oft sie zum Gebete gegangen, sich ihr bot. Sie bemühte sich, in alle Wege die Vision zu fernen und sich aus dem Sinne zu schlagen; aber sie vermochte es mit all ihrer Anstrengung nicht zu Stande zu bringen, und fieng nun an sich zu ängstigen, sie werde damit versucht. Sie betete darum und ließ für sich beten; da aber die Erscheinung vor wie nach immer wiederkehrte, gedachte die Erschrockene, sie müsse wohl keine Versuchung sein, sondern ein mystisches Zeichen, und fing nun an zu beten, daß der Herr ihr seine Deutung enthüllen möge. Da wurde ihr gesagt, der Mond bedeute die Kirche in ihrem gegenwärtigen Stande, der Einschnitt aber den Mangel einer Kirchenfeier, in Mitte aller andern, die aber jetzt von den Gläubigen auf Erden ergänzend gefeiert werden solle. Zur Stärkung der Erwählten im Glauben und in der Gnade gebiete der Herr, fortan die Einsetzung des Altarssakramentes alljährlich eigens und feierlich am dazu gewidmeten Tage zu begehen. Die Schauende wurde angewiesen, der

Welt die Botschaft der neuen Feier zuerst zu verkünden. Sie erschrack, ihrer Schwäche wohl bewußt, über alle Maßen über diese Last, die also ihren Schultern aufgelegt wurde, und erwiderte: Herr, ich vermag nicht zu vollführen, was du mir aufgegeben. Aber so oft sie zum Gebete gieng, wurde dasselbe Gebot ihr auf's neue eingeschärft, selbst als sie entgegenredete: entlasse mich, o Herr! und erwähle dir lieber Kleriker, die voll des Lichtes um solche Sache Bescheid wissen; wie sollte ich der Welt ein so erhabenes, überaus würdiges Werk verkünden, das ich nicht wissen noch auch fördern kann? Da sie aber immer fortfuhr, inständig zu beten, daß der Herr ein anderes Werkzeug erwählen möge, hörte sie eine Stimme sprechen: „Ich bekenne dir Vater, Herr Himmels und der Erde, weil du das verborgen hast vor den Weisen und Klugen dieser Welt, aber es offenbart den Kleinen.“ So kämpfte sie in übergroßer Demuth im Gebete; endlich überzeugte sie sich, es sei unnütz mit Gott zu ringen, und unterwerfend ihren Willen dem seinigen trug sie die Sache zuerst dem Stiftsherrn Johannes von Lausanne in Lüttich vor, den sie wegen seiner Heiligkeit hoch verehrte, damit er das Gutachten großer Theologen über sie vernehme. Dieser legte die Frage dem Archidiakon Jakob von Troyes, später Bischof von Verdun, zuletzt Papst unter dem Namen Urban IV., nach ihm dem Franziskanerprovinzial Hugo und dem Bischof von Cambrai (Guiard) und vielen andern Theologen vor, die alle nach reiflicher Berathung erklärten: es liege kein triftiger Grund im göttlichen Gesetze, der die besondere Feier des heil. Sakramentes untersage; es sei vielmehr würdig und der Ehre Gottes angemessen, daß die Kirche alljährlich seine Einsetzungsfeier mit größerer Solemnität als bisher begehe. Juliana dankte Gott, daß er also seinen Willensentschluß durch den Mund solcher Männer verkünde, aber trug mit Vorsicht die Frage über die Angemessenheit einer solchen Feier der Isabella von Hui vor, der auch eine Gabe der Prophetie zu Theil geworden. Diese versenkte sich fortan ins Gebet, und nach Jahresfrist wurde ihr vor dem Gekreuzigten das Verständniß geöffnet, und sie sah, wie jetzt die Zeit zur Einführung einer solchen Feier herangekommen. Nun gesichert auf dem Wege des nüchternen Verstandes wie auch des höhern Schauens, ließ Juliana durch den Bruder Johannes, einen einfachen, in Sachen der Schrift wenig versuchten Mann, das Officium des Tages ausarbeiten, unterstützte den Zagenden mit ihrem Gebet, und das Werk, der Prüfung kundiger Gottesgelehrten vorgelegt, fand sich ohne Tadel. Juliana suchte jetzt mit aller Energie, über die sie gebot, das also nach reiflicher Prüfung bewährte Unternehmen in Vollzug zu setzen; das Vorhaben wurde in der Diözese bekannt gemacht und regte, wie gewöhnlich, den Beifall der Einen, den Widerspruch der Andern auf. Alle Tage werde das Sakrament auf den Altären der Christenheit gefeiert, sagten die Letztern, es bedürfe also keineswegs einer eigenen Feier, wie diese Träumerin wolle; und so wurde sie den Leuten zum Gegenstande des Spottes gemacht. Sie aber ertrug das alles mit Ergebung und nahm ihre Zuflucht zum Gebete. Der bessere Theil der Geistlichkeit war nicht müßig geblieben; der Bischof von Lüttich war auf ihre Vorstellung eingegangen, nur früher Tod hatte die Ausführung des Beschlusses gehindert. P. Hugo vom Franziskanerorden, Kardinalpresbyter in Allemanien, hatte sich der Sache angenommen, die Feier in eigener Person in der St. Martinskirche in Lüttich eröffnet und in abgehaltener Predigt den Priestern und Laien empfohlen, und sie wurde fortan trotz der Einsprache der Widersacher alljährlich in dieser Kirche abgehalten. Im Sendbrief des Kardinals hatte er sie für alle Kirchen im Umkreis seiner Legation am dazu bestimmten Tage angeordnet, sein Nachfolger C. Petrus die Anordnung bestätigt, Papst Urban IV. aber sie durch eine eigene Bulle in Gemäßheit eines Konzilienbeschlusses zum Gesetze für die ganze Christenheit erhoben.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Ueber die Begräbnißfeier des sel. Pfarrers Ackermann in Emmen tragen wir nach, daß derselbe sich die Ehre der Leichenpredigt und des Begräbnisses in der Kirche verbeten hatte. Allein die Gemeindevorsteher beharrten darauf, daß beides zu geschehen habe; was den Prediger veranlaßte, den Pfarrangehörigen den letzten Wunsch ihres Seelsorgers ans Herz zu legen: daß über seine Person nicht gepredigt werde, sondern die Pfarrkinder sollen 1) befolgen, was er sie auf der Kanzel, im Beichtstuhl, am Krankenbett ꝛc. *gelehrt*; sie sollen 2) erhalten und beleben, was er bei ihnen *eingeführt*, den Missionsverein, die Bruderschaft zum guten Tod, und des hl. Herzens Mariä; 3) sie sollen für ihn *beten*. Dieses hl. Vermächtniß des Pfarrers wurde von seinen Pfarrkindern mit solcher Rührung aufgenommen, daß der Prediger häufig durch das Schluchzen des Volkes unterbrochen wurde. Wir erwähnen dieses deshalb, weil der schwarze Parteigeist auch dieses so schöne Verhältniß durch Lüge und Entstellung zu begeifern geschäftig ist, als hätte der Pfarrer erklärt, er wolle nur das Gebet der Einen, als sei das Volk unwillig darüber aus der Kirche fortgelaufen ꝛc. Auf ähnliche Weise hatte man auch beim Ableben des sel. Propst Waldis das pflichtschuldige Handeln des Seelsorgers durch freche Lügen, die sogar in öffentliche Blätter wanderten, entstellt und gehäßig gemacht. Solchen Menschen ist kein Moment und

kein Verhältniß so heilig, daß sie es nicht durch ihre Verleumdungen vergiften. Und diese Menschen dürfen klagen, daß der Friede nicht wiederkehre!! — Den 30. Juni wurde nach bischöflicher Anordnung der Trauergottesdienst für Papst Gregor XVI. unter Assistenz und Mitwirkung Sr. Exc. des apost. Nuntius mit angemessener Feierlichkeit begangen, Behörden und Volk bewiesen große Theilnahme. — Für das geistliche Examinationskollegium bestimmte der hochw. Bischof den hochw. bischöfl. Kommissarius Kaufmann zum Präsident, Herrn Stadtpfarrer Rickenbach zum Mitglied, Hrn. Religionslehrer Vital Schnyder zum Suppleanten.

Zug. Der Gemeinde Baar wurde das Anerbieten gemacht, einen Waisenknaben dieser Gemeinde unentgeltlich in das Waisenhaus der Pestalozzistiftung aufzunehmen, weil ein dortiger Priester Namens Bossard sehr thätig für diese Stiftung Geldbeiträge gesammelt hatte. Der Gemeinderath aber fand die Stiftung so gefährlich, daß er das Anerbieten von der Hand wies.

Schaffhausen. Das Gesangfest in Schaffhausen hatte einen entschieden politisch-radikalen Grundcharakter, die Reden, Toaste ꝛc. galten nicht der Kunst, sondern „den Ereignissen des vorigen Jahres und den Zeitverhältnissen.“

St. Gallen. Die am 23. und 24. Juni versammelte evangelische Synode beschäftigte sich der jetzigen Gewohnheit gemäß viel mit Liturgie und Katechismus, bestellte Commissionen, sprach viel aber vollbrachte wenig, und fand sich unfähig, etwas gegen die Antizipation des ehelichen Lebens zu thun; ein Schreiben von 128 demissionären Waadtländer Geistlichen wurde ad acta gelegt. Der Antrag, es zu erwiedern, fiel durch. *) — Die Katholiken haben das Nachgedächtniß Gregors XVI. mit erfreulichem Eifer gefeiert, worüber sich die protestantischen Sprecher unzufrieden zeigen. Auf den 5. d. ist die Danksagung für die Papstwahl angeordnet.

Aargau. Laut der „Stimme von der Limmat“ hat der hochw. Bischof von Basel nach ausdrücklich nachgesuchter und erhaltener Erlaubniß des Abtes von Muri in der Klosterkirche zu Muri die heilige Firmung ertheilt. — Am 26. Juni brachte das katholische Rathsglied Wiederkehr vor den Gr. Rath eine etwas starke Klagerede gegen den waadtländischen Gr. Rath, weil er die Protestanten verfolge, mit dem Antrag, Aargau möge eine Mahnung für Herstellung der kirchlichen Freiheit an die waadtländischen Behörden richten. Dieser Antrag erregte eine heftige Diskussion. Die aargauischen Machthaber sind jedenfalls gegen die Katholiken noch verfolgungssüchtiger und despotischer als die waadtländischen gegen die Pietisten. Daher die Sympathie und Antipathie auf beiden Seiten. 20—30 Großräthe standen zu Wiederkehrs Antrag. Unter diesen befand sich kein protestantisches Mitglied. — Die Kirchgemeinde Muri hat wegen des Dotationsdekretes eine Kommission aufgestellt, um weitere Ansprüche an das Klostergut zu stellen, jedoch soll eine definitive Pfrundaussteurung ohne Genehmigung der obersten Kirchenbehörden nicht anerkannt werden. Die Kommission ist für ein Jahr bestellt. Unter gleichem Vorbehalt kirchlicher Genehmigung verlangt auch die Pfarrei Bünzen von der Regierung, daß der Kollator die Kirchen- und Pfrundgebäude und genügliche Seelsorge zu bestreiten habe, wie das Kloster Muri immer sie bestritten habe.

*) An den gleichen Tagen saß die evangelische thurgauische Synode zu Weinfelden und behandelte dieselben Gegenstände auf gleiche Weise, Berathung über Liturgie, Kirchengebete, Kommissionen, alte und neue Geistesrichtung und das Suchen nach Ausgleichung sind permanent.

Bern. Dienstags den 23. Juni waren die Bernischen Synodalen versammelt, um dem Verfassungsrath ihre Wünsche auszusprechen. — Sie sprechen im Namen der Gesammtheit der evangelisch-reformirten Prediger. Sie danken für das im Verfassungsentwurf schon Gewährte, sind aber damit noch nicht zufrieden, sondern verlangen noch ein Mehreres. Die Zuschrift ist nicht allzu klar abgefaßt; dennoch glauben wir daraus entnehmen zu können, das Begehren gehe eigentlich auf einen eigenen reformirten Kirchenrath nach Art des Zürcherschen, Beibehaltung der Kapitel und Aufstellung von Presbyterien oder Kirchenvorständen in jeder Gemeinde, die dem Pfarrer zur Seite stehen sollen; denn sie verlangen, „daß eine Verordnung in der Verfassung der Kirche zu Gunsten des kirchlichen Lebens in den Gemeinden geschehe, welche bisher sowohl der seelsorgerischen Wirksamkeit des Predigeramtes als den kirchlichen Interessen überhaupt allzufremd blieben, und daß sie zu dem Ende eine kirchliche Organisation erhalten, welche es ihnen möglich mache, im religiösen Interesse und auf ordentliche Weise sowohl den ihnen zukommenden Theil der lokalen Kirchenverwaltung zu besorgen, namentlich zu den Pfarrwahlen auf gesetzliche Weise mitzuwirken, als auch durch ihre Stellvertreter an allgemeinern kirchlichen Verhandlungen Theil zu nehmen.“ „Wir wünschen eine Kirchenverfassung, die in unsern Gemeinden und im christlichen Volksleben Wurzeln schlage, sie vor religiöser Gleichgültigkeit eben so sehr, als vor separatistischer Zersplitterung und sektirerischen Verirrungen zu bewahren vermöge, und in der das Predigtamt mit Freudigkeit und Segen verwaltet werden könne.“ „Wir huldigen dabei dem Grundsatze der Religionsfreiheit und der Gleichstellung der Kirchen gegenüber dem paritätischen Staate. Wir halten es für nothwendig, daß auch der römisch-katholischen Kirche in den sich zu ihr bekennenden Gemeinden ihre Rechte von neuem gewährleistet werden, und daß es bei der Aufstel-

lung einer besondern Behörde für ihre Angelegenheiten, der katholischen Kirchen-Commission, ausgesprochen wird, es gebe Kirchensachen, welche nicht in den Bereich der Staatsbehörden fallen. Wir begehren nur ein Gleiches für unsere Kirche in den Formen, die ihr nicht hierarchisches, sondern auf dem Begriff der Gemeinde ruhendes Wesen mit sich bringt. Wir erkennen es auch als eine Nothwendigkeit, daß die Ausübung jedes Gottesdienstes, nach dem Grundsatze der religiösen Freiheit, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung und unter gesetzlichen Bestimmungen gestattet werde. Denn aller Religionszwang ist vom Uebel. Aber bei der Stellung der katholischen Kirche einerseits und bei dieser Kultusfreiheit andererseits, halten wir es für dringendes Bedürfniß, daß unserer Landeskirche eine in den Gemeinden wurzelnde Selbstständigkeit nnd zusammenhaltende Kraft gegeben werde, deren sie zur Sicherung ihres Bestandes und ihrer Wirksamkeit bedarf. Wenn daher überhaupt Grundzüge der Kirchenverfassung in der Staatsverfassung angedeutet werden sollen, und nicht alles, was die Organisation der Kirche betrifft, dem künftigen Gesetzgeber anheimgestellt werden soll, so tragen wir in Bestätigung und genauerer Bestimmung des Ihnen von der Versammlung des 22. Aprils bereits Vorgetragenen, darauf an, daß statt des §. 79 des Verfassungsentwurfes, folgende Bestimmungen in Bezug auf die evangelisch-reformirte Landeskirche in die Verfassung aufgenommen werden: „Die Rechte der „bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche in den „sich zu ihr bekennenden Gemeinden sind gewährleistet. „Die Verfassung der evangelisch-reformirten Landeskirche „ist die eines Gemeindeverbandes und einer Stellvertretung „der Gemeinden. Zu ihrer Durchführung werden Gemeinde-„kirchenvorstände, Kapitel oder Klaßsynoden, und eine „Kirchensynode, nach dem Grundsatze der Stellvertretung „sowohl des Lehrstandes als der Gemeinden geordnet. Die „Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der „evangelisch-reformirten Kirche, namentlich Lehre und Kul-„tus, unter Vorbehalt des Rechts der Genehmigung ihrer „Beschlüsse durch den Staat. In äußern Kirchenangele-„genheiten steht derselben das Antrags- und Vorberathungs-„recht zu. Eine reformirte Kirchenbehörde, deren Mit-„glieder sich zur evangelisch-reformirten Religion bekennen, „und die zur Hälfte aus bernischen von der Synode ge-„wählten Geistlichen bestehet, hat die Leitung und Verwal-„tung der reformirten Kirchenangelegenheiten, insoweit sie „dem Staate zukommt.“ — Auch hier ist wieder die Wahrnehmung zu machen, daß man das Heil von Verfassungen, Gesetzen und Organisationen erwartet, von denen es doch nimmer kommt.

Genf. Aus Genf meldet die „Sentinelle“ folgendes: Se. bischöfl. Gn. Stephan Marilley langte den 23. Juni über Lausanne kommend, wo er Hrn. Staatsrathspräsid. Druey einen Besuch abgestattet, in Genf morgens 9½ Uhr an, verrichtete sein Gebet in der Kirche und begab sich dann in die Wohnung der barmherzigen Schwestern; dort empfieng er am selben Morgen eine Deputation des Regierungs-Rathes und stattete einen Besuch Abends dem ersten Syndic Hrn. Démole ab, worauf er die Schulen der barmherzigen Schwestern besuchte, wo Hochdenselben die festlich geschmückte Schaar von 340 Mädchen empfieng. Am Mittwoch celebrirte der Oberhirt, umringt von sämmtlichem Clerus des Kantons Genf, ein Pontifikal-Amt für den unvergeßlichen Gregor XVI. unter großem Zudrange der Katholiken und Protestanten, nach dessen Vollendung Hochderselbe in Conferenz bei verschlossenen Thüren mit seinem Clerus während einer Stunde versammelt blieb. — Nachmittags empfing er den Gegenbesuch des Hrn. Demole. Ueber den Inhalt und das Ergebniß der in diesen zwei Zusammenkünften des Diöcesan-Oberhauptes und des Chefs der Genfer-Staatsbehörde gepflogenen Verhandlungen verlautet im Publicum gar nichts; es macht sich jedoch allgemein der Wunsch geltend: daß es endlich gelingen möge, die Genfer-Pfarr-Angelegenheit zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen! — Donnerstags in der Frühe nahm der Hochw. Bischof, umgeben vom Genfer Clerus und den kathol. Notabilitäten des Kantons, die Einsegnung des von Hrn. Vuarin sel. gegründeten kathol. Spitals in Plainpalais, nahe bei Genf, vor, eröffnete sodann denselben, und nahm selbst die ersten Kranken auf. Der zweckmäßigen Einrichtung dieser Anstalt wurde allgemeines Lob gespendet. — Am 2. d. wurde zu Ehren J. J. Rousseaus ein Fest gegeben, wobei leider die Kinder die Hauptrollen spielen mußten.

Waadt. Zu Chavanne wurde am 14. Juni wieder eine religiöse Versammlung durch Feuerspritzen zerstreut. Zum Pfarrer in Peterlingen kam eines Samstags Abends ein junger Mensch mit der Anzeige, daß er jetzt Pfarrer daselbst, und der Pfarrhof baldigst zu räumen sei. Bei der Nachfrage beim Oberamtmann erfährt der Pfarrer, daß er nach Vuarrens versetzt sei, ohne den Grund zu erfahren. — Der „Courrier“ findet die Petition der Katholiken für Wiederherstellung der aargauischen Klöster ganz in der Ordnung und wichtig für die Schweizergeschichte, was sie auch ist.

Zürich. Der legale Vorort hat sich ganz nach Erwarten bewährt. Während der jüngsten Session des Gr. Rathes langte das Kloster Rheinau flehend bei der obersten Landesbehörde ein, ihm, das nun seit ungefähr zehn Jahren des Rechtes der Aufnahme neuer Novizen beraubt ist,

dieſes zu ſeiner fernern Exiſtenz unentbehrliche Recht zurückzugeben. Der Große Rath ſchlug es rund ab. Tagesordnung iſt der Ruf der zürcheriſchen Legalität, ſo oft es kathol. Bitten, ſo oft es kathol. Seufzer gilt! Leben wir denn in der Zeit der Kultur und Humanität, oder der Barbarei und Intoleranz? Was hat denn jenes Kloſter verbrochen? Was geſündiget gegen den Kanton Zürich? Was können dem Kanton Zürich ein halb Dutzend friedliche Benediktiner in einem entlegenen Winkel des Rheines ſchaden? — Und noch einmal: Gilt der §. XII des Bundesvertrages etwas? Darf man ungeſcheut im Tempel den Namen des Allmächtigen als Zeugen anrufen, daß man gegebenes Wort halten wolle, und es dann doch nicht halten? Es brechen! Angeſichts der Schweiz brechen, und ſagen: man ſei legal?! — Andere coram nehmen; wegen angeblicher Nichthaltung des §. VI, während notoriſch ein anderer Paragraph mit Füßen getreten wird? Arme Legalität, die keinen ſolideren Boden hat! Sie wird ſich in ihren eigenen Netzen verſtricken. (Fr. W.)

Rom. Mit eben ſo großer Wehmuth als Freude folgt der Katholik dem, was im Juni in der Hauptſtadt der Chriſtenheit geſchehen iſt. Die Abberufung Gregors XVI. aus dem irdiſchen Leben hat nicht blos Rom mit Trauer und Beſorgniß erfüllt, deſſen Liebe und Verehrung zum Papſt geoffenbart, ſondern in allen chriſtlichen Ländern redlichen Sinnes verbreitete ſich dieſelbe Stimmung. Die Zeremonien der neuntägigen Gedächtnißfeier in Rom waren nach Vorſchrift, aber die Wehmuth äußerte ſich auf verſchiedenartige Weiſe, die Fronleichnamsprozeſſion in St. Peter mußte unterbleiben, die Trauergerüſte meldeten figürlich und durch Inſchriften die hohen Tugenden der Religioſität, Gerechtigkeit, Kraft, Mäßigung, Klugheit und Liebe, und die vielen ſegenvollen Thaten und Anordnungen des Verſtorbenen. In Italien, Deutſchland, Frankreich, Spanien, ſelbſt im proteſtantiſchen England äußerte ſich gleiche Stimmung. Die „Times“ ſprach mit ſehr bemerkenswerther Hochachtung das Beileid über Gregors XVI. Hinſcheiden aus. *) Es ſind eben noch nicht ſo viele Jahre her, ſo würde man dieſes Ereigniß in England ganz ignorirt haben. Wie ſoll man es aber erklären, daß die Regierungen von Würtemberg und Baden die offizielle Anzeige ihren katholiſchen Unterthanen noch nicht zur Kenntniß kommen ließen? Gedenkt man wohl hier, das Papſtthum als eine nicht mehr für ſie exiſtirende Sache zu behandeln? Sollte dies wirklich der Fall ſein, ſo kann ſchon die Art, wie die ziviliſirte Welt die Sache aufnimmt, ſich

*) Einige radikale Schweizerblättlein, darunter der „Erzähler“ des evangeliſchen Zentralrathes in St. Gallen, machten eine abſcheuliche Ausnahme.

nur als Thorheit erweiſen; dafür bürgt uns die Wahl des neuen Papſtes, ſowohl nach der Wahlart, als nach dem Wahlreſultat. Die Wahlart war die erfreulichſte und hat alle menſchlichen Berechnungen getäuſcht. So rein, nur durch freien Willen, ohne alle Einmiſchung fremdartiger Intriguen, ohne allen diplomatiſchen Einfluß iſt ſie geſchehen, daß man nur bei vorurtheiliger Befangenheit die Fügung der Vorſehung verkennen kann; da man das Konklave kaum begonnen glaubte, war im 4. Skrutin durch Akzeß mit 36 Stimmen Kardinal Maſtai Ferretti ſchon gewählt. Ueber das Reſultat der Wahl freute ſich, mit Ausnahme des Gewählten, das ganze Konklave, Rom, Italien, die chriſtliche Welt; auch nicht eine einzige Stimme läßt ſich über ihn mißvergnügt vernehmen, obſchon er ein doppelter Römling und nach allen Seiten Ultramontaner iſt, nach Abkunft, Grundſätzen und Lebensrichtung. Er hat die Schule der Leiden ſelbſt durchgemacht, und durch Leiden iſt er in das Gebiet des gläubigen Gebetes geführt worden, indem er durch Gebet von ſeiner Krankheit, der fallenden Sucht, befreit worden. Lange theilte er das Brod mit den Armen, ſaß am Tiſch der Waiſen und Verlaſſenen; machte auch die Schule der Geſchäftsbildung durch, lernte die weitere Welt auf ſeiner Reiſe nach Chili kennen, kehrte wieder in einen andern Spital zu Rom zurück, wurde als Seelſorger mit den Bedürfniſſen der Zeit in einem andern Zweige bekannt, und ſo ungetheilt lebte er ſeinem geiſtlichen Berufe als Biſchof, daß er im Verlaufe des Jahres 1845 keine angelegentlichere Sorge hatte und betrieb, als die Frauen vom guten Hirten von Angers nach Imola zu bringen, was ſeiner Bemühung auch gelang. Die diesfallſigen Schreiben des Kardinalbiſchofs, welche jetzt veröffentlicht werden, athmen den liebevollſten Geiſt, für das Heil der verirrten und unglücklichen Mitmenſchen zu ſorgen; er ſelbſt wollte nur der Vater dieſer guten Frauen genannt werden, ſorgte ſelbſt für ihre Bedürfniſſe. Dieſer Grundzug der Liebe prägte ſich auch ſeinem Aeußern auf, das voll Adel, Anmuth und Sanftheit iſt. Der Schweizer, der Franzoſe, der Deutſche, der Italiener, jede Nation weiß etwas Liebes von Pius IX. zu berichten. Nur der Gewählte fiel zu Boden, als ſeine Wahl entſchieden war, ſein Angeſicht war in Thränen gebadet, als er dem freudetrunkenen Rom ſeinen erſten heiligen Segen ertheilte. Da galt wieder einmal das Wort: Der Menſch denkt, Gott lenkt; wo aber Gott der Lenker iſt, da dürfen wir wohl vertrauen, er wird die Sache zum Guten lenken. Der Generalvikar Kardinal Patrizi hat folgenden Erlaß bekannt gemacht: „Das Krönungsfeſt Sr. Heiligkeit des Papſtes Pius IX., unſers Herrn, das am 21. Juni in der St. Petersbaſilika begangen werden ſoll, veranlaßt denſelben, vollkommenen Ablaß zu bewilligen allen Gläubigen beider-

lei Geschlechtes, welche mit aufrichtigem Herzen nach vorhergegangener Beicht und Kommunion dieser Funktion andächtig beiwohnen, oder für die Ertheilung seines Segens vor der großen Loggia des Vatikans sich einfinden, und beim Besuch der Basilika den König des Himmels für den Sieg der Kirche, für die Eintracht der christlichen Fürsten und für die Ausrottung der Ketzereien im Gebet angehen werden." 3000 Scudi wurden am 20. Juni unter die Stadtarmen vertheilt.

— Am Krönungstag des Papstes wurden alle seit drei Wochen gemachten Leihpfänder ausgelöst, und 53 unbescholtenen Römerinnen Mitgiften zu 102 Gl. für Verehelichung oder Eintritt in ein Kloster, nebstdem 1000 Mitgiften zu 20 Gl. an gleiche Personen im Kirchenstaat vertheilt. Um 8 Uhr den 21. gieng der feierliche Zug in die St. Peterskirche, wo die höchst solemne Krönungsfeier mit dem Hochamt begann, ein Werchbüschel wurde nach üblicher Weise vor dem Papst verbrannt mit der Anrede: Sancte Pater, sic transit gloria mundi — heiliger Vater, so vergeht die Herrlichkeit der Welt. Von zwei Kardinaldiakonen wurde dem Papst die dreifache Krone unter Kanonendonner, Glockengeläute, Volksjubel, Gesang ꝛc. aufgesetzt, dieser ertheilte dem Volke den feierlichen Segen von der Loggia. Rom war zu wiederholten Malen großartig und freiwillig beleuchtet.

Spanien. Tröstliches aus der Provinz Galizien ist nichts zu melden; die Räuber werden immer zahlreicher, Mordthaten und Ausschweifungen nehmen zu. Und als ob es damit noch nicht genug wäre, verschwendet man Tausende zur Ausschmückung eines Theaters, worauf el Trovedro, der ewige Jude und ähnliche Stücke gegeben werden. Und das Theater ist ein vormaliges Kloster! Und das unter dem Vorwande, der Armenanstalt aufzuhelfen! Die Civilisation macht Riesenschritte bei uns. Für den Klerus ist kein Pfennig vorhanden, um ihn zu bezahlen; bald wird auch kein Klerus mehr vorhanden sein, welcher der Bezahlung bedarf. Die Kirchen verlieren eine um die andere ihre Hirten, ohne daß man sie ersetzen kann; und was die Kapitel betrifft, so ist, wenn deren Vernichtung im Plane liegt, in Lugo dies schon erreicht; kaum daß noch ein paar Greise vorhanden sind, welche das Lob Gottes täglich singen; dafür haben wir eine Schauspielerbande, welche jeden Abend das Lob des . . . . . singt.

England. Am 6. Juni hat der apost. Vikar Bischof Wiseman in der Kapelle des Oscottkolleges bei Birmingham zehn anglikanischen Geistlichen, die vom Protestantismus zum Katholizismus übergetreten waren, die hl. Weihen ertheilt. Es war dies noch die zahlreichste und feierlichste

Ordination, die seit der Reformation in England stattgefunden, es waren nicht weniger als sechszehn Ordinanden, darunter der berühmte Newman, M. J. B. Morris und einige andere Mitglieder der Universität Oxford. Wenn Newman sich neuerdings ordiniren läßt, so muß er die apostolische Sukzession, welche die anglikanische Staatskirche in Anspruch nimmt, für ungültig betrachten. Daß aber Newman deren Werth nicht zu würdigen wisse, wird wohl Niemand behaupten, da er anerkannt der erste anglikanische Theolog war.

— Das englisch-preußische Bisthum in Jerusalem, das ohnehin auf schwachen Füßen steht, weil es enorm kostet und nichts leistet, ist neuerdings bedroht. Nach dem Tode des ersten Bischofs Alexander hatte der König von Preußen die Wahl, und er ernannte zum Bischof den Missionär Samuel Gobat, der ungescheut ausspricht, daß er die Lehren der anglikanischen Kirche als falsch erkenne. Das macht aber wenig; wichtiger ist der Umstand, daß der anglikanische Bischof Philpotts in Exeter dem Bischof von Canterbury eine förmliche Protestation gegen die Konsekration Gobats zum anglikanischen Bischof eingereicht, weil der Vertrag des Königs von Preußen mit England die Fundamentalgesetze verletze, auf denen die Disziplin der anglikanischen Kirche beruhe. Ohne die Zustimmung der Provinzialbischöfe darf aber der Primas von Canterbury den S. Gobat nicht zum Bischof machen. Die bekannte evangelische Elastizität kann hier allein helfen.

☞ Diejenigen Abonnenten der „Schweiz. Kirchenzeitung", welche die Bestellung nur für das erste Halbjahr gemacht haben, und dieses Blatt auch im zweiten Semester zu erhalten wünschen, sind ersucht, das Abonnement mit **25 Btz.** Vorausbezahlung sogleich zu erneuern, damit die Zusendung keine Unterbrechung erleide.

Die Verleger.

Literarische Anzeigen.

Bei Gebr. Räber ist zu haben:

Tod des Papstes und Wahl seines Nachfolgers. Nach dem Leben geschildert von Abbe J. J. Walter. gr. 8. Solothurn 1846. br. Preis 3 Btz.

Diese kleine Gelegenheitsschrift über den Hergang beim Tod und bei der Wahl des Papstes liest sich gut, wiewohl bisweilen etwas schonendere Rücksicht zu wünschen wäre.

Verantwortliche Redaktion: **M. Zürcher.** — Druck und Verlag von **Gebrüdern Räber** in **Luzern.**